

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Friedrichs & Friends. / Stand August 2002

### § 1 Geltung

Friedrichs & Friends erbringt Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Friedrichs & Friends ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden mitgeteilt. Änderungen oder Ergänzungen zu Ungunsten des Kunden haben zur Folge, dass der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen kann. Kündigt der Kunde nicht, werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam.

Auftragserteilung und Auftragsbestätigung benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Friedrichs & Friends ist ein Übersetzungs- und Korrekturdienst für werbliche und ähnliche Texte. Die Korrekturen und Übersetzungen werden von angestellten Mitarbeitern sowie von beauftragten unabhängigen Korrektoren und Übersetzern vorgenommen. In allen Fällen bestehen aber Vertragsbeziehungen ausschließlich zu Friedrichs & Friends und nicht zu dem jeweiligen Mitarbeiter direkt.

### § 2 Vertrag

Der Übersetzungs- bzw. Korrekturdienstvertrag kommt zustande, wenn der zu bearbeitende Text mit einer entsprechenden Auftragsanweisung vorliegt und Friedrichs & Friends die Annahme des Auftrags schriftlich erklärt hat oder mit der ersten Erfüllungshandlung auf der Grundlage eines durch den Kunden schriftlich bestätigten Angebots von Friedrichs & Friends.

Sofern nicht abweichend geregelt, sind Angebote von Friedrichs & Friends stets freibleibend und unverbindlich. Friedrichs & Friends kann den Vertragsabschluss von einer Vorauszahlung, einer Einzugsermächtigung, der Vorlage eines schriftlichen Vollmachtsnachweises bzw. der Bürgschaftserklärung einer deutschen Bank abhängig machen. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von Friedrichs & Friends zuvor schriftlich bestätigt worden sind.

### § 3 Kündigung

Der Auftraggeber kann bis zur Fertigstellung der Übersetzung bzw. Korrektur den Auftrag jederzeit kündigen. Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber gekündigt, müssen die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten nach dem Grad der jeweiligen Fertigstellung anteilig erstattet werden. Der Kostenerstattungsanspruch beträgt in jedem Fall aber mindestens 50 % des Auftragswertes. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Unterlagen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, werden nach Fertigstellung oder Kündigung unaufgefordert zurückgegeben. Die im Rahmen des Auftrags vom Auftraggeber erhaltenen Daten und die als Kopie oder Datei vorliegende Korrektur oder Übersetzung selbst verbleiben beim Auftragnehmer. Die Vernichtung dieses Datenbestands erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.

### § 4 Leistung/Nutzung

Friedrichs & Friends als Auftragnehmer verpflichtet sich, einen vom Auftraggeber vorgegebenen Text nach dessen Vorgaben sach- und fachgerecht gemäß den Regeln und Gepflogenheiten der deutschen bzw. jeweils relevanten Landessprache zu korrigieren bzw. zu übersetzen. Korrekturarbeiten werden mit den in den gängigen Referenzwerken der deutschen Sprache erläuterten Korrekturzeichen oder direkt im elektronischen Datenbestand ausgeführt. Übersetzungen werden dem Charakter der Texte entsprechend in der Regel nicht wörtlich, sondern sinngemäß und mentalitätsstreu vorgenommen. Die Berücksichtigung einer dem Auftraggeber bekannten individuellen Schreibweisenregelung oder Fachterminologie erfolgt nur nach entsprechender Vereinbarung und wenn ausreichende und vollständige Unterlagen bei der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Wortlisten oder Vorübersetzungen.

Der Auftraggeber zeichnet dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen aus keinerlei Gründen, besonders aus wettbewerbs-, warenzeichen- und namensrechtlichen Gründen, zu beanstanden sind. Der Auftraggeber sorgt für urheberrechtliche Genehmigungen und verpflichtet sich, Friedrichs & Friends von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Für den Fall, dass ein übersetzter Text durch die Übersetzung urheberrechtlichen Schutz erlangt, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass der Auftraggeber durch ihn keinerlei Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsrechte erfährt. Eingeschlossen ist das Recht zur Änderung und Weiterübertragung an Dritte.

### § 5 Rücksendung

Die Rücksendung der bearbeiteten Texte erfolgt gemäß Absprache mit dem Auftraggeber, ansonsten nach der Versandart, in der die Vorlage den Auftragnehmer erreicht hat.

### § 6 Abnahme/Rügeflicht/Nachbesserung

Friedrichs & Friends verpflichtet sich, die Übersetzung bzw. Korrektur so sorgfältig auszuführen, dass möglichst keine Unrichtigkeiten im Text verbleiben bzw. entstehen. Verbleiben oder entstehen gleichwohl Mängel, die nicht völlig unerheblich sind, so hat der Auftraggeber diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, unter Angabe einer möglichst genauen Beschreibung schriftlich zu rügen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Rüge, gilt die Korrektur bzw. Übersetzung als vertragsgemäß erbracht.

Soweit die Übersetzung bzw. Korrektur von den jeweils vereinbarten Anforderungen abweicht, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Eine Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Abweichungen durch den Auftraggeber selbst verursacht worden sind, z. B. durch unrichtige bzw. unvollständige Informationen oder lückenhafte Originaltexte. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrags oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist. Die Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Abweichung den Wert oder die Tauglichkeit der Übersetzung bzw. Korrektur nur unerheblich mindert.

### § 7 Haftung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt diese auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. II BGB geltend macht. Sofern der Auftraggeber fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalspflicht) verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

### § 8 Vergütung/Zahlungsbedingungen

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vereinbarten Leistungen zu den jeweils gültigen Tarifkonditionen zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Die jeweils anfallenden Vergütungen werden mit Rechnungstellung ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber auch bei wiederholter Handhabung nicht verpflichtet, das Zahlungsziel auf 30 Tage rein netto heraufzusetzen.

### § 9 Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Ansprüche, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.

### § 10 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber die Wahrung der Vertraulichkeit über den Inhalt der Arbeiten zu. Der Auftragnehmer kann allerdings insbesondere bei einer Übermittlung der Daten durch elektronische Medien keine absolute Vertraulichkeit garantieren, da ein Zugriff von unbefugten Dritten auf die übermittelten Daten nicht gänzlich auszuschließen ist. Für solche Eingriffe haftet Friedrichs & Friends nicht. Im Übrigen ist Friedrichs & Friends berechtigt, aber nicht verpflichtet, Sicherungskopien zu ziehen und diese bis zum Ablauf eventueller Ansprüche des Auftraggebers gegen Friedrichs & Friends aufzubewahren. Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) davon unterrichtet, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form für Aufgaben, die sich aus dem jeweiligen Vertrag ergeben, verarbeitet.

Soweit sich Friedrichs & Friends Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Friedrichs & Friends berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung der Regelung des § 28 BDSG offen zu legen. Dazu ist Friedrichs & Friends im Übrigen in den Fällen berechtigt, in denen die Erkennung, Eingrenzung, Beseitigung von Störungen und Fehlern in den Anlagen von Friedrichs & Friends sowie in den in Anspruch genommenen Anlagen Dritter die Übermittlung von Daten nötig machen. Friedrichs & Friends erklärt, dass Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen des jeweiligen Vertrags tätig werden, auf das Datenheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden sind und die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.

### § 11 Schlussbestimmungen

Verträge, die auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, unterliegen deutschem Recht.

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt entsprechend für eine Regelungslücke.